



Merkblatt zum „De-minimis“-Förderprogramm Förderperiode 2021

Der Bund stellt im Rahmen der Mautharmonisierung für Unternehmen des Güterkraftverkehrs unter anderem das Förderprogramm „De-minimis“ zur Verfügung. Die Rechtsgrundlagen dieses Förderprogramms sind:

- die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf „De-minimis“-Beihilfen (ABl.L 352 vom 24.12.2013, S. 1),
- die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23, 44 Bundeshaushaltsordnung (VV-BHO) sowie
- die Richtlinie des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur über die Förderung der Sicherheit und Umwelt in Unternehmen des Güterkraftverkehrs mit schweren Nutzfahrzeugen vom 15. Dezember 2015 (nachfolgend Richtlinie „De-minimis“).

Inhalt dieses Merkblatts:

1. Grundsätzliche Hinweise
2. Was ist eine „De-minimis“- Beihilfe?
3. Welche Rechtsgrundlagen können einer „De-minimis“-Beihilfe zu Grunde liegen?
4. Wie wird das Zuwendungsverfahren umgesetzt?
5. Was wird gefördert?
6. Wer ist zuwendungsberechtigt?
7. Wer darf Anträge stellen?
8. Wie erfolgt die Antragstellung und welche Unterlagen sind erforderlich?
9. Welche Fahrzeugnachweise werden anerkannt?
10. Wie wird der maximale Förderhöchstbetrag berechnet?
11. Welche Maßnahmen sind förderfähig?
12. Was bedeutet Bewilligungszeitraum?
13. Wann kann mit den Maßnahmen begonnen werden bzw. welche Fristen sind hinsichtlich der Durchführung zu beachten?
14. Was bedeutet Zweckbindungsfrist?
15. Wie erfolgt die Auszahlung der Zuwendung?
16. Wie wirkt sich die Finanzierungsart auf die Beantragung der Auszahlung aus?
17. Wie umfangreich sollte der Verwendungsnachweis sein?
18. Ansprechpartner

1. Grundsätzliche Hinweise

Die in diesem Blatt enthaltenen Informationen werden unter dem Vorbehalt des Gleichbleibens der ihnen zugrunde liegenden Sach- und Rechtslage erteilt, sodass hieraus kein Rechtsanspruch ableitbar ist.

Die im Antrag/Verwendungsnachweis einschließlich der jeweiligen Anlagen enthaltenen Daten verarbeitet das Bundesamt für Güterverkehr nur zur Bearbeitung des Antrags/Verwendungsnachweises und zur Erstellung anonymisierter Statistiken.

Die Bearbeitung und die Entscheidung über den Antrag/Verwendungsnachweis erfolgt nicht ausschließlich automatisiert nach Maßgabe der hierfür geltenden Rechtsvorschriften (§ 14a, § 15 Absatz 4 Nr. 5 und § 15a Absatz 4 Nr. 4 Güterkraftverkehrsgesetz, der dort genannten EU-Bestimmungen und der Richtlinie „De-minimis“). Zugriff auf Ihre Daten haben ausschließlich die für die Bearbeitung Ihrer Anträge zuständigen Beschäftigten und der Bundesrechnungshof.

Die Daten werden gelöscht, sobald und soweit sie für die Bearbeitung des Antrags/Verwendungsnachweises nicht mehr benötigt werden und die maßgeblichen haushaltsrechtlichen Aufbewahrungsfristen abgelaufen sind.

Mit der Unterschrift des Antragstellers/der Antragstellerin auf dem Kontrollformular zum Antrag/Verwendungsnachweis willigt der/die Antragsteller/in ein, dass das Bundesamt für Güterverkehr seine/ihre darin enthaltenen personenbezogenen Daten verarbeitet, soweit dies zum Zweck der Antrags- bzw. Verwendungsnachweisbearbeitung erforderlich ist. Der/Die Antragsteller/in kann die Einwilligung jederzeit gegenüber der verantwortlichen Stelle widerrufen. In diesem Fall ist dem Bundesamt für Güterverkehr allerdings eine Weiterbearbeitung des Antrags/Verwendungsnachweises nicht mehr möglich.

Bei Fragen speziell zum Datenschutz einschließlich der Rechte als betroffene Person kann über folgende E-Mail-Adresse Kontakt mit dem Bundesamt für Güterverkehr aufgenommen werden: datenschutz@bag.bund.de. Detaillierte Informationen hierzu finden Sie auch auf der Internetseite des Bundesamtes für Güterverkehr www.bag.bund.de.

Die Angaben zur Antragsberechtigung und zur Einhaltung der beihilferechtlichen Vorgaben der EU-Kommission sind subventionserheblich im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionengesetzes.

Gemäß § 3 Subventionengesetz ist der/die Zuwendungsempfänger/in verpflichtet, dem Bundesamt unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die für die Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen sowie der Rückforderung der Zuwendung erheblich sind. Auch auf § 4 Subventionengesetz („Scheingeschäfte“) wird hingewiesen.

2. Was ist eine „De-minimis“- Beihilfe?

In der Europäischen Union sind wettbewerbsverfälschende Beihilfen an Unternehmen oder Produktionszweige verboten, wenn sie den Handel zwischen den EU-Mitgliedstaaten beeinträchtigen (EU-Vertrag Art. 107 Abs. 1 AEUV). In bestimmten Fällen kann die Europäische Kommission Subventionen allerdings ausnahmsweise genehmigen. Um zu entscheiden, ob es sich um eine solche Ausnahme handelt, muss grundsätzlich jede Beihilfe, die einem Unternehmen zugutekommt, bei der Europäischen Kommission in Brüssel angemeldet werden (sog. Notifizierung). Die Europäische Kommission entscheidet dann, ob die betreffende Subvention im Sinne des EU-Vertrags gewährt werden kann oder nicht.

Da sich in der Vergangenheit gezeigt hat, dass kleinere Subventionen keine spürbaren Auswirkungen auf den Handel und den Wettbewerb zwischen den Mitgliedstaaten haben, wurde die "De-minimis"-Regelung eingeführt. Danach müssen Subventionen, die unterhalb einer bestimmten Bagatellgrenze liegen, bei der Europäischen Kommission nicht angemeldet und von ihr nicht genehmigt werden. Dies gilt für Beihilfen, die vom Staat bzw. von staatlichen Stellen an einzelne Unternehmen¹ ausgereicht werden und innerhalb des laufenden und der letzten zwei Steuerjahre den Subventionswert von derzeit insgesamt 200.000 Euro (100.000 Euro im Bereich des gewerblichen Straßengüterverkehrs) nicht übersteigen. Um die Erfüllung dieser Voraussetzungen gewährleisten zu können, muss der Bewilligungsbehörde bei Antragstellung eine Übersicht sämtlicher in den vorangegangenen zwei Steuerjahren sowie im laufenden Steuerjahr erhaltenen „De-minimis“-Beihilfen eines Unternehmens vorgelegt werden.

3. Welche Rechtsgrundlagen können einer „De-minimis“-Beihilfe zu Grunde liegen?

„De-minimis“-Beihilfen werden in der Regel auf Grundlage folgender Verordnungen gewährt:

- Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis - Beihilfen sowie der Vorgängerverordnung (EG) Nr. 1998/2006 - (Allgemeine-De-minimis-Beihilfen),
- Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor sowie der Vorgängerverordnung (EG) Nr. 1535/2007 - (Agrar-De-minimis-Beihilfen),
- Verordnung (EG) Nr. 875/2007 der Kommission vom 24. Juli 2007 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen im Fischereisektor - (Fisch-De-minimis-Beihilfen) und

¹ vgl. Ziffer 6 dieses Merkblatts zum europarechtlichen Unternehmensbegriff

- Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeiner wirtschaftlicher Interesse erbringen - (DAWI-De-minimis-Beihilfen)

4. Wie wird das Zuwendungsverfahren umgesetzt?

Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt als Budgetzusage. Die bewilligten Mittel können flexibel und nach Bedürfnis eingesetzt werden. Konkrete Maßnahmen müssen nicht beantragt werden.

Im Antrag ist zu unterscheiden, ob der unternehmensbezogene Förderhöchstbetrag (maximal 33.000 Euro) komplett oder lediglich ein Teilbetrag davon beantragt wird (80 % der Nettoausgaben). Die Beantragung weiterer Zuwendungen (bis zur Ausschöpfung des unternehmensbezogenen Förderhöchstbetrages) kann dann mit späteren Folgeanträgen erfolgen.

Nur maximal in der beantragten Höhe erhält der/die Antragsteller/in einen Zuwendungsbescheid². Hierdurch sollen die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bedarfsgerechter gebunden werden und bei Nicht-Inanspruchnahme in der laufenden Förderperiode für weitere Förderungen wieder zur Verfügung stehen.

5. Was wird gefördert?

Gefördert werden fahrzeug- und personenbezogene Maßnahmen sowie Maßnahmen zur Effizienzsteigerung im Unternehmen nach Maßgabe der Anlage zu Nummer 2 der Richtlinie „De-minimis“:

- a) Kauf, Miete und Leasing von Ausrüstungsgegenständen, Einrichtungen und sonstige Maßnahmen im Bereich Umwelt und Sicherheit;
- b) Beratungen zu umwelt- und sicherheitsbezogenen Fragen der Unternehmensführung.

Förderfähig sind nur Maßnahmen, mit denen nicht vor Antragstellung begonnen worden ist.

6. Wer ist zuwendungsberechtigt?

Zuwendungsberechtigt sind **Unternehmen**, die zum Zeitpunkt der Antragstellung Güterkraftverkehr im Sinne von § 1 Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) durchführen und zum 01. Dezember 2020 Eigentümer/in oder Halter/in von in der Bundesrepublik Deutschland zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassenen mautpflichtigen schweren Nutzfahrzeugen sind.

Als schwere Nutzfahrzeuge im Sinne des Förderprogramms „De-minimis“ gelten mautpflichtige Kraftfahrzeuge, die für den Güterkraftverkehr bestimmt sind und deren zulässiges Gesamtgewicht mindestens 7,5 t beträgt.

² vgl. Ziffer 8 dieses Merkblatts zum konkreten Ablauf

Die Voraussetzung, dass Güterkraftverkehr im Sinne von § 1 GüKG durchgeführt wird, muss zum Zeitpunkt der Antragsstellung

- a) bei gewerblichem Güterkraftverkehr durch eine der vorgeschriebenen Berechtigungen (§ 3 GüKG – nationale Erlaubnis/§ 5 GüKG – EU-Lizenz) oder
- b) bei Werkverkehr durch Anmeldung zum Register nach § 15a GüKG

vorliegen.

Nicht zuwendungsberechtigt sind

Unternehmen,

- a) über deren Vermögen ein Insolvenz- oder vergleichbares Verfahren beantragt oder eröffnet worden ist oder gegen die eine Zwangsvollstreckung eingeleitet oder betrieben wird. Dies gilt auch für Antragsteller, die zur Abgabe der Vermögensauskunft nach § 807 der Zivilprozessordnung oder § 284 der Abgabenordnung verpflichtet sind oder bei denen diese abgenommen wurde. Ist ein/e Antragsteller/in eine durch einen gesetzlichen Vertreter vertretene juristische Person, gilt dies, sofern den gesetzlichen Vertreter aufgrund seiner Verpflichtung als gesetzlicher Vertreter der juristischen Person die entsprechenden Verpflichtungen aus § 807 der Zivilprozessordnung oder § 284 der Abgabenordnung treffen.
(vgl. Nummer 3.2 der Richtlinie „De-minimis“)
- b) an denen juristische Personen des öffentlichen Rechts oder Eigenbetriebe einer solchen mit Mehrheit beteiligt sind
(vgl. Nummer 3.2 der Richtlinie „De-minimis“)
- c) die in der Fischerei oder der Aquakultur im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates tätig sind, sofern eine Trennung dieser Tätigkeiten oder Unterscheidung der Kosten vom gewerblichen Straßengüterverkehr und/oder vom Werkverkehr nicht sichergestellt werden kann
(vgl. Art. 1 Abs. 1 lit. a) der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013)
- d) die in der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind, sofern eine Trennung dieser Tätigkeiten oder Unterscheidung der Kosten vom gewerblichen Straßengüterverkehr und/oder vom Werkverkehr nicht sichergestellt werden kann
(vgl. Art. 1 Abs. 1 lit. b) der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013)
- e) die in der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind, sofern eine Trennung dieser Tätigkeiten oder Unterscheidung der Kosten vom gewerblichen Straßengüterverkehr und/oder vom Werkverkehr nicht sichergestellt werden kann
(vgl. Art. 1 Abs. 1 lit. c) der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013)
- f) bei denen die ordnungsgemäße Durchführung des Zuwendungsverfahrens bzw. eine ordnungsgemäße Verwendung der Fördermittel nicht als gesichert erscheint

Hinweis zum europarechtlichen Unternehmensbegriff („ein einziges Unternehmen“/

Verbundunternehmen)

Der Begriff des **Unternehmens** bezeichnet für die Zwecke der Richtlinie „De-minimis“ jede eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübende Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform und der Art ihrer Finanzierung. Alle Einheiten, die rechtlich oder de facto von ein und derselben Einheit kontrolliert werden, sind als ein einziges Unternehmen anzusehen.

Für die Zwecke der Richtlinie „De-minimis“ gelten alle Unternehmen, die zueinander in mindestens einer der folgenden Beziehungen stehen, als ein einziges Unternehmen:

- a) Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens;
- b) ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abuberufen;
- c) ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben;
- d) ein Unternehmen, das Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Anteilseignern oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Anteilseignern oder Gesellschaftern aus.

Auch Unternehmen, die über ein anderes Unternehmen oder mehrere andere Unternehmen zueinander in einer der o. g. Beziehungen stehen, werden als ein einziges Unternehmen betrachtet.

Die vorgenannten Bedingungen für ein einziges Unternehmen (Verbundunternehmen) im Sinne der Nr. 3.3 der Richtlinie „De-minimis“ finden keine Anwendung, wenn es sich bei dem beherrschenden Unternehmen oder beherrschten Unternehmen um eine natürliche Person handelt. Weitere Informationen zum Unternehmerbegriff sind auf den „Schaubildern Verbundunternehmen“ auf der Internetseite des Bundesamtes www.bag.bund.de unter der Rubrik „Förderprogramme“ „De-minimis“ „Förderperiode 2021“ eingestellt.

7. Wer darf Anträge stellen?

Antragsberechtigt sind grundsätzlich die Unternehmen, bei denen die Zuwendungsvoraussetzungen erfüllt sind (vgl. Ziffer 6 dieses Merkblatts).

Bei der Mehrzahl von Unternehmen, die nach Nummer 3.3 der Richtlinie „De-minimis“ i. V. m. Art. 2 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 als „ein einziges Unternehmen“ gelten (vgl. Ziffer 6 dieses Merkblatts), muss das beherrschende Unternehmen („Mutterunternehmen“) den Antrag stellen. Die Zuwendungsvoraussetzungen müssen in diesem Fall nicht notwendigerweise beim antragstellenden Unternehmen vorliegen, aber am Durchführungsort gegeben sein.

Entsprechende Hinweise zur „Antragstellung von beherrschenden Unternehmen mit Sitz im Ausland“ sind auf der Internetseite des Bundesamtes www.bag.bund.de unter der Rubrik „Förderprogramme“ „De-minimis“ „Förderperiode 2021“ eingestellt.

Hinweis zum Durchführungsort

Bei der Mehrzahl von Unternehmen, die nach Nummer 3.3 der Richtlinie „De-minimis“ als „ein einziges Unternehmen“ gelten, erklärt das beherrschende Unternehmen als Antragsteller/in, bei welchem beherrschten Unternehmen (d. h. bei welchem Unternehmen des Verbunds/„Tochterunternehmen“) Maßnahmen durchgeführt werden sollen („Durchführungsort“).

Durchführungsort kann sein:

- a) ausschließlich das beherrschende Unternehmen
- b) ein oder mehrere Unternehmen des Verbunds
- c) das beherrschende Unternehmen und ein oder mehrere Unternehmen des Verbunds

Die Zuwendungsvoraussetzungen nach Nummer 3.1 der Richtlinie „De-minimis“ (Güterkraftverkehr und Halter/Eigentümer von schweren Nutzfahrzeugen) müssen nur am Durchführungsort vorliegen.

Die weiteren Voraussetzungen, die in der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 sowie der Richtlinie „De-minimis“ (vgl. Nummer 3.2) aufgeführt sind, müssen alle Unternehmen des Verbunds („Mutterunternehmen“ und „Tochterunternehmen“) erfüllen.

8. Wie erfolgt die Antragstellung und welche Unterlagen sind erforderlich?

Anträge sowie für die Bearbeitung erforderliche Anlagen und das Kontrollformular sind ausschließlich auf elektronischem Wege über das eService-Portal unter <https://antrag-gbbmvi.bund.de/> zu übermitteln. Das Kontrollformular ist mit rechtsverbindlicher Unterschrift und mit dem Firmenstempel versehen dem Antrag beizufügen oder ggf. nachträglich spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des elektronischen Antrags über das eService-Portal zum bereits übermittelten Antrag zu übersenden. Übermitteln Sie das Kontrollformular möglichst gleichzeitig mit dem Antrag über das elektronische Antragsportal, so kann der Antrag beschleunigt bearbeitet werden.

Es werden grundsätzlich **zwei Antragsvordrucke** unterschieden:

1. Erstantrag Teil A 1 – Einzelunternehmen (nicht verbundene Unternehmen) oder
Erstantrag Teil A 2 – Verbundunternehmen
2. Folgeantrag Teil B

Die jeweiligen Ausfüllanleitungen sollten hierbei beachtet werden, da diese wichtige Hinweise und Hilfestellungen geben.

Die Anträge können nicht vor dem 07. Januar und nicht nach dem 30. September 2021 beim Bundesamt über das elektronische Antragsportal eingereicht werden. Für den Zeitpunkt der Antragstellung ist das Eingangsdatum des vollständigen Antrages beim Bundesamt maßgeblich. Wenn das unterschriebene Kontrollformular innerhalb von zwei Wochen nach der elektronischen Antragstellung beim Bundesamt eingeht und der Antrag vollständig und bescheidreif mit allen erforderlichen Anlagen vorliegt, ist für die Antragsfrist und damit die Reihung der Anträge (sog. „Windhundverfahren“) das Datum der elektronischen Antragstellung maßgeblich. Geht das Kontrollformular zu einem späteren Zeitpunkt, aber noch vor dem 30.09.2021 beim Bundesamt ein, so gilt der Tag als Eingangsdatum für den Antrag, an dem das Kontrollformular eingeht.

Ausschließlich mit dem **ersten Antrag** (Erstantrag Teil A 1 oder Teil A 2) der Förderperiode können die förderfähigen Fahrzeuge angegeben und nachgewiesen werden (vgl. Ziffer 9 dieses Merkblatts). Durch die im Erstantrag nachgewiesenen Fahrzeuge bestimmt sich das in der Förderperiode maximal mögliche Fördervolumen (vgl. Punkt 10 dieses Merkblatts).

Nach der positiven Bescheidung des Erstantrages kann die Antragstellerin/der Antragsteller keinen neuen Erstantrag stellen. Um einen neuen Erstantrag stellen zu können, hat die Antragstellerin/der Antragsteller nur **bis zum Eintritt der Bestandskraft** des Zuwendungsbescheides die Möglichkeit, den bereits beschiedenen Erstantrag zurückzunehmen. Derartige und andere zuwendungsrelevante Änderungen (z.B. Wechsel der Rechtsperson des Zuwendungsempfängers etc.) sind dem Bundesamt unverzüglich mittels des Vordrucke „Änderungsmitteilung“ mitzuteilen. Weitere Erläuterungen hierzu sind auf der Internetseite des Bundesamtes unter der Rubrik „Förderprogramme“ „De-minimis“ „Förderperiode 2021“ hinterlegt.

Mit dem Antrag ist die Zuwendung zu beantragen. Dies kann entweder als konkreter Zuwendungsbetrag oder aber in Höhe des unternehmensbezogenen Förderhöchstbetrages erfolgen.

Innerhalb der Antragsfrist können bis zum Erreichen des unternehmensbezogenen Förderhöchstbetrages bis zu fünf Anträge gestellt werden.

Die Bewilligung erfolgt jeweils unter der Voraussetzung, dass ausreichend Fördermittel zur Verfügung stehen.

Weitere Informationen und Hinweise sind auf der Internetseite des Bundesamtes

www.bag.bund.de unter der Rubrik „Förderprogramme“ „De-minimis“ „Förderperiode 2021“ eingestellt.

9. Welche Fahrzeugnachweise werden anerkannt?

Mit der Antragstellung hat die Antragstellerin/der Antragsteller alle förderfähigen schweren Nutzfahrzeuge, die zum Stichtag 01. Dezember 2020 auf sie/ihn als Halter/in oder Eigentümer/in zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen waren, aufzuführen und nachzuweisen.

Als schwere Nutzfahrzeuge gelten mautpflichtige Kraftfahrzeuge, die für den Güterkraftverkehr bestimmt sind und deren zulässiges Gesamtgewicht **mindestens 7,5 Tonnen** beträgt.

Als Nachweise werden anerkannt:

- die Anlage 1 („Fahrzeugaufstellung“) des Antrags bzw. eine Bestätigung der Straßenverkehrsbehörde zu den schweren Nutzfahrzeugen (welche alle Angaben aus Anlage 1 enthalten muss) und
- die Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein)

Aus den Unterlagen müssen sich die nachfolgend genannten Angaben ergeben:

- a) das amtliche Kennzeichen des Fahrzeugs,
- b) das zulässige Gesamtgewicht des Fahrzeugs,
- c) die Art des Fahrzeugs,
- d) der Tag der Zulassung und
- e) der Fahrzeughalter/in.

Bei mehr als zehn nachzuweisenden Fahrzeugen sollte der Nachweis über die Fahrzeugaufstellung durch die Straßenverkehrsbehörde erfolgen.

Im Ausnahmefall kann das Bundesamt weitere Unterlagen in elektronischer Form als Nachweis zulassen.

Sind Fahrzeughalter/in und Antragsteller/in nicht identisch, ist dem Antrag neben dem Halternachweis der Nachweis des Eigentums der Antragstellerin/des Antragstellers an den Fahrzeugen beizufügen. Die Eigentümereigenschaft ist durch die Vorlage **einer** der folgenden Unterlagen nachzuweisen:

- ✓ Kopie der Zulassungsbescheinigung Teil II (Fahrzeugbrief)
- ✓ Aufstellung zum Anlagevermögen
- ✓ Bestätigung des Steuerberaters über die Eigentumsverhältnisse
- ✓ durch Kaufvertragsurkunde

Hinweis: Im Anlagevermögen aufgeführte gemietete, geleaste oder gepachtete Fahrzeuge sind nicht förderfähig.

Im Ausnahmefall kann das Bundesamt weitere Unterlagen in elektronischer Form als Nachweis zulassen.

10. Wie wird der maximale Förderhöchstbetrag berechnet?

Der maximale Förderhöchstbetrag je Unternehmen (unternehmensbezogener Förderhöchstbetrag) ermittelt sich aus dem Fördersatz je schweres Nutzfahrzeug in Höhe von bis zu 2.000 Euro multipliziert mit der Anzahl der zum Stichtag 01. Dezember 2020 auf das jeweils zuwendungsberechtigte Unternehmen als Eigentümer/in oder Halter/in zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassenen schweren Nutzfahrzeuge.

Die jährliche Zuwendung ist aufgrund der europäischen Bestimmungen auf 33.000 Euro je antragstellendes Unternehmen begrenzt. Das bedeutet gleichzeitig, dass mehr als 17 förderfähige Fahrzeuge nicht berücksichtigt werden können.

11. Welche Maßnahmen sind förderfähig?

Förderfähig sind nur Maßnahmen, die nicht durch ein Gesetz, eine Verordnung oder vergleichbare Regelungen vorgeschrieben sind.

Gefördert werden Kauf, Miete und Leasing von Ausrüstungsgegenständen, Einrichtungen und sonstige Maßnahmen im Bereich Umwelt und Sicherheit sowie Beratungen zu umwelt- und sicherheitsbezogenen Fragen der Unternehmensführung (Maßnahmen gemäß Anlage zur Nummer 2 der Richtlinie „De-minimis“).

Monatliche Ausgaben auf Grundlage von längerfristigen Verträgen, die eine Überschuss- bzw. Laufleistungsregel/-klausel enthalten, sind nur förderfähig, wenn die tatsächlich entstandenen Ausgaben nachgewiesen werden. Da diese meist in einer detaillierten Jahresabschlussrechnung ermittelt und ausgewiesen werden, hat die Antragstellerin/der Antragsteller die Möglichkeit, diese bis zum 28. Februar des Folgejahres mit dem Verwendungsnachweis entsprechend nachzuweisen (vgl. Ziffer 15 dieses Merkblatts).

Weitere Übersichten und Erläuterungen zu den förderfähigen Maßnahmen sind auf der Internetseite des Bundesamtes www.baq.bund.de unter der Rubrik „Förderprogramme“ „De-minimis“ „Förderperiode 2021“ eingestellt.

12. Was bedeutet Bewilligungszeitraum?

Mit Bewilligungszeitraum ist der Zeitraum gemeint, in dem die Maßnahme/n tatsächlich durchgeführt und beendet werden muss/müssen. Der Bewilligungszeitraum beginnt mit dem Eingang des vollständigen Antrags, für die Förderperiode 2021 frühestens mit dem 07. Januar 2021.

Hinweis: Maßnahmen basierend auf Miete/Leasing/Beratungsleistungen aus längerfristigen Verträgen sowie weiteren förderfähigen längerfristigen Verträgen, die vor Beginn der Antragsfrist in der Zeit vom 01.01. – 06.01.2021 abgeschlossen wurden, sind förderfähig, wenn der Förderantrag unverzüglich nach Beginn der Antragsfrist (d. h. innerhalb von 14 Tagen) beim Bundesamt eingereicht wird. Die mit Verwendungsnachweis zur Förderung beantragte/n Maßnahme/n ist/sind dann förderfähig ab Vertragsabschluss, also ggf. auch bereits vor Beginn des Bewilligungszeitraumes.

Für Maßnahmen basierend auf **Kauf/Mietkauf/Leasingkauf/darlehens-/kreditfinanzierter Kauf/einmaligen Beratungsleistungen** endet der Bewilligungszeitraum fünf Monate nach Zugang des Zuwendungsbescheides. Vor dem 07. Januar 2021 begonnene und nach Ablauf der fünf Mo-

nate nach Zugang des Zuwendungsbescheides abgeschlossene Vorhaben oder geleistete Ausgaben können also im Regelfall nicht als zuwendungsfähig abgerechnet werden.

Kann eine/Können mehrere Maßnahme/n basierend auf Kauf aus Gründen, die nicht in den Verantwortungsbereich der Zuwendungsempfängerin/des Zuwendungsempfängers fallen, nicht innerhalb von fünf Monaten nach Zugang des Zuwendungsbescheides durchgeführt werden, kann unter Verwendung des Vordrucks „Änderungsmitteilung“ eine Verlängerung des Bewilligungszeitraums beantragt werden. Dieser Antrag muss spätestens innerhalb von fünf Monaten nach Zugang des Zuwendungsbescheids vorliegen. Unterlagen zur Glaubhaftmachung der Gründe sind dieser Änderungsmitteilung beizufügen (z. B. Bescheinigung des Lieferanten über den Lieferzeitpunkt).

Für Maßnahmen basierend auf **Miete/Leasing/Beratungsleistungen aus längerfristigen Verträgen sowie weiteren förderfähigen längerfristigen Verträgen** endet der Bewilligungszeitraum mit dem 31. Dezember 2021. Rechnungslegung sowie Zahlung für die Dezemberrate muss spätestens zum 31. Januar 2022 erfolgen.

Für diese Maßnahmen ist der hierfür benötigte Betrag der mit Zuwendungsbescheid bewilligten Zuwendung, der bis 28.02.2022 mit Verwendungsnachweis zur Auszahlung beantragt wird, mit dem Formblatt längerfristige Verträge innerhalb von fünf Monaten nach Zugang des Zuwendungsbescheids auf elektronischem Wege über das eService- Portal anzuzeigen.

Im Formblatt längerfristige Verträge sind im Rahmen von Miete / Leasing die erforderlichen Angaben wie folgt zu erfassen:

- Vertragsbezeichnung: „Miete bzw. Leasing eines schweren Nutzfahrzeugs“
- Vertragspartner: Angabe des Vermieters bzw. Leasinggebers
- Vertragsnummer: anhand des Mietvertrags/Leasingvertrags (falls bereits abgeschlossen; falls nicht, ist das Fehlen der Angabe unschädlich)
- Datum des Vertragsabschlusses: Hier ist die verbindliche Auftragserteilung/Bestellung bzw. der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages maßgeblich. Das kann die Bestellung des Fahrzeugs durch den Antragsteller beim Lieferanten sein oder aber auch der Antrag des Antragstellers auf Miete/Leasing beim Vermieter/Leasinggeber.

Für Mietkaufverträge, Leasingkaufverträge, Darlehensverträge, Kreditverträge ist kein Formblatt längerfristige Verträge erforderlich. Maßnahmen basierend auf den genannten Vertragsformen sind wie Kauf abzurechnen (vgl. Ziffer 1 dieses Merkblatts).

Ist bei Ablauf der fünf Monate nach Zugang des Zuwendungsbescheides die Finanzierungsart noch unklar (bspw. bei der Anschaffung eines schweren Nutzfahrzeuges), ist zunächst ein Antrag auf Verlängerung dieses Bewilligungszeitraumes zu stellen.

Ergibt sich dann bei Lieferung des Fahrzeugs Miete/Leasing, ist dies dem Bundesamt umgehend anzuzeigen.

13. Wann kann mit den Maßnahmen begonnen werden bzw. welche Fristen sind hinsichtlich der Durchführung zu beachten?

Es ist nicht erforderlich, den Zuwendungsbescheid abzuwarten. Es steht jedoch jeder Antragstellerin/jedem Antragsteller frei, mit den geplanten Maßnahmen erst dann zu beginnen, wenn über den Antrag auf Förderung entschieden wurde. Vorhabensbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages bzw. die Auftragserteilung/Bestellung.

Förderfähig sind Maßnahmen basierend auf **Kauf/Mietkauf/Leasingkauf/darlehens-/kredit-finanzierter Kauf/Beratungsleistungen** nur, wenn sie nach Antragstellung und spätestens innerhalb von fünf Monaten nach Zugang des Zuwendungsbescheids durchgeführt werden (vgl. Nummer 4.4 Satz 1 der Richtlinie „De-minimis“). Grundsätzlich gilt die Maßnahme erst mit Lieferung sowie der vollständigen Zahlung der Rechnung als durchgeführt.

Zur Verlängerung des Bewilligungszeitraums vgl. Ziffer 12 dieses Merkblatts.

Förderfähig sind Maßnahmen basierend auf längerfristigen Verträgen **Miete/Leasing/Beratungsleistungen aus längerfristigen Verträgen sowie weiteren förderfähigen längerfristigen Verträgen** nur, wenn die entsprechenden Verträge nach Antragstellung und spätestens innerhalb von fünf Monaten nach Zugang des Zuwendungsbescheids abgeschlossen werden. Die Vertragslaufzeit und damit die Durchführung der Maßnahme darf auch über den Bewilligungszeitraum hinausgehen (vgl. Nummer 4.4 Satz 2 der Richtlinie „De-minimis“). Förderfähig sind diese Maßnahmen **nur**, wenn für die jeweilige Maßnahme der Abschluss des Vertrages im ersten Bewilligungszeitraum erfolgt. Die monatlichen Raten im Bewilligungszeitraum ergeben die zuwendungsfähigen Ausgaben. Geht die Vertragslaufzeit über den Bewilligungszeitraum hinaus, kann eine Förderung in den darauffolgenden Jahren im Wege der Anschlussförderung erfolgen (vgl. Nummer 4.3 der Richtlinie „De-minimis“), sofern die vertragliche Beziehung seit Abschluss des Vertrages ununterbrochen besteht. Tritt eine Unterbrechung der vertraglichen Beziehung ein, so ist der neue Vertrag wiederum erst nach erfolgter Antragstellung abzuschließen.

Wurde der Vertrag in einem der Vorjahre abgeschlossen, ist auch dieser im Wege der Anschlussförderung förderfähig, sofern im Jahr des Vertragsabschlusses entweder eine Förderung durch das Bundesamt erfolgte oder der Vertragsabschluss dem Bundesamt angezeigt wurde und die vertragliche Beziehung seit Abschluss des Vertrages ununterbrochen bestanden hat.

Zeichnet sich für die Antragstellerin/den Antragsteller ab, dass Maßnahmen nicht bzw. nicht in voller Höhe der bewilligten Zuwendung durchgeführt werden, besteht die Pflicht, dies dem Bundesamt unverzüglich mitzuteilen. Der entsprechende Vordruck „Änderungsmitteilung“ ist im elektronischen Portal (eService-Portal) des Bundesamtes hinterlegt (vgl. Ziffer 8 dieses Merkblatts). Spätestens mit dem Verwendungsnachweis sollte die Antragstellerin/der Antragsteller im eigenen Interesse

darüber informieren. Durch frühzeitige Kenntnis solcher Änderungs- bzw. Verzichtsmittelungen kann das Bundesamt bisher gebundene Haushaltsmittel allen antragsberechtigten Unternehmen noch im Antragszeitraum wieder zur Verfügung stellen. So kann ein Verfall zur Verfügung stehender Fördergelder vermieden werden.

Weitere Maßnahmen im Rahmen des oben genannten unternehmensbezogenen Förderhöchstbetrages kann die Antragstellerin/der Antragsteller unter Verwendung des Antragsvordruckes „Folgeantrag Teil B“ mit bis zu vier Folgeanträgen beantragen.

14. Was bedeutet Zweckbindungsfrist?

Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind innerhalb der Zweckbindungsfrist für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Die Zweckbindungsfrist beginnt mit dem Erwerb oder der Herstellung und endet ein Jahr nach dem Abschluss der Maßnahme, soweit im Zuwendungsbescheid nichts Abweichendes geregelt ist. Abweichend davon endet die Zweckbindungsfrist bei Maßnahmen basierend auf Miete/Leasing/Beratungsleistungen aus längerfristigen Verträgen sowie weiteren förderfähigen längerfristigen Verträgen mit der Beendigung des Vertragsverhältnisses. Bei einer Veränderung ist das Bundesamt umgehend zu informieren. Eine Verwendung entgegen der Zweckbindung kann zur Aufhebung des Zuwendungsbescheides und zur Rückforderung der bewilligten Zuwendung führen.

15. Wie erfolgt die Auszahlung der Zuwendung?

Voraussetzung für die Auszahlung der Zuwendung ist die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides und die Vorlage des Verwendungsnachweises (vgl. Nummer 9 und 10 der Richtlinie „Deminimis“). Die Vorlage des Verwendungsnachweises auf dem Postweg, per Telefax oder per Email ist **nicht** zulässig.

Für **Kaufmaßnahmen/Maßnahmen basierend auf einem Mietkauf- oder Leasingkaufvertrag/darlehens-/kreditfinanzierter Kauf/einmalige Beratungsleistungen** ist der Verwendungsnachweis dem Bundesamt für Güterverkehr abweichend von Nummer 6.1 ANBest-P innerhalb von fünf Monaten nach Zugang des Zuwendungsbescheids auf elektronischem Wege über das eService-Portal vorzulegen.

Für **Vertragsmaßnahmen aufgrund längerfristiger Verträge** (z.B. Miete/Leasing/längerfristige Beratungsverträge) ist der hierfür benötigte Betrag der mit Zuwendungsbescheid bewilligten Zuwendung, der bis 28.02.2022 mit Verwendungsnachweis zur Auszahlung beantragt wird, mit dem Formblatt längerfristige Verträge innerhalb von fünf Monaten nach Zugang des Zuwendungsbescheids auf elektronischem Wege über das eService-Portal anzuzeigen.

Der Verwendungsnachweis für diese Maßnahmen ist beim Bundesamt für Güterverkehr abweichend von Nummer 6.1 ANBest-P bis zum 28.02.2022 über das eService-Portal einzureichen.

Bei nicht frist- und formgerechter Vorlage des Verwendungsnachweises gilt jeweils der Zuwendungsbescheid als nicht erteilt.

Der Verwendungsnachweis ist auf eine Antrags-ID, demnach auf einen Antrag und somit den entsprechenden Zuwendungsbescheid (sofern dieser bereits erlassen wurde) zu beziehen. Sind Ihnen mehrere Zuwendungsbescheide zugegangen, so ist für jeden Zuwendungsbescheid separat der Verwendungsnachweis vorzulegen. Die Anzahl der Verwendungsnachweise je Zuwendungsbescheid, die dem Bundesamt vorgelegt werden dürfen, ist nicht begrenzt. Allerdings empfiehlt das Bundesamt monatlich anfallende Kosten aus längerfristigen Verträgen nicht einzeln, sondern gebündelt in einem Verwendungsnachweis einzureichen, um die Bearbeitung zu beschleunigen.

Dem Verwendungsnachweis sind keine Rechnungen (weder im Original noch als Kopie) beizufügen.

Die notwendigen Vordrucke (Verwendungsnachweis) stehen im eService-Portal des Bundesamtes unter der Adresse <https://antrag-gbbmvi.bund.de/> zur Verfügung.

Weitere Informationen sind auf der Internetseite www.bag.bund.de unter der Rubrik „Förderprogramme“ „De-minimis“ „Förderperiode 2021“ zu finden.

16. Wie wirkt sich die Finanzierungsart auf die Beantragung der Auszahlung aus?

Es liegt im Ermessen der Antragstellerin/des Antragstellers, welche Finanzierungsart für die Anschaffung der Maßnahmen gewählt wird.

Nachfolgend sind je nach Finanzierungsart die wichtigsten Informationen zusammengefasst.

a) Kauf/Mietkauf/Leasingkauf/darlehens-/kreditfinanzierter Kauf/einmalige Beratungsleistungen

- Frist: innerhalb des Bewilligungszeitraums für kurzfristige Durchführung – grundsätzlich innerhalb von fünf Monaten nach Zugang des Zuwendungsbescheides (Ausnahme: auf Antrag Verlängerung dieses Bewilligungszeitraums möglich)
- Abrechnung im Verwendungsnachweis: als Kauf (a); Erfassung des Kaufpreises (abzüglich USt., Rabatte, Skonti)

Im Rahmen des Mietkaufs/Leasingkaufs muss folgendes beachtet werden:

- Rechnungssteller: Angabe des Financiers
- Rechnungsdatum sowie -nummer: anhand der Mietkauf-/Leasingkaufabrechnung
- Zahldatum: Datum der ersten geleisteten Zahlung

- Zahlbetrag: Produktnettopreis (Höhe ggf. abw. von der ersten geleisteten Zahlung)

b) Miete/Leasing

- Frist: grundsätzlich innerhalb des Bewilligungszeitraums für kurzfristige Durchführung (fünf Monate nach Zugang des Zuwendungsbescheides); wenn innerhalb dieses Zeitraumes mit dem Formblatt längerfristige Verträge jedoch ein Zuwendungsbetrag angezeigt wurde, gilt der Bewilligungszeitraum für langfristige Durchführung bis zum 31.12.2021 (Rechnungslegung und Zahlung der Dezemberrate bis 31.01.2022 zulässig)
- Abrechnung im Verwendungsnachweis: als Vertrag (b); Erfassung des auf den förderfähigen Gegenstand entfallenden Anteils an der Miet-/Leasingrate (abzüglich USt., Rabatte, Skonti)
Es muss folgendes beachtet werden:
 - Rechnungssteller: Angabe des Vermieters bzw. Leasinggebers
 - Rechnungsdatum sowie -nummer: anhand der Miet-/Leasingrechnung
 - Zahldatum: jeweils das Datum der geleisteten Miet-/Leasingrate – Bei Abrechnung mehrerer Raten genügt die Erfassung der ersten abgerechneten Rate im Verwendungsnachweis, sofern die weiteren Zahlungsdaten mit der Anlage 5 zum Verwendungsnachweis nachgewiesen werden.
 - Zahlbetrag: anteilig auf die Maßnahmenkategorie entfallender Zahlungsbetrag der Miet-/Leasingrate (vgl. Berechnungshilfe zu längerfristigen Verträgen im Antragsportal) – Bei Abrechnung mehrerer Raten genügt die Erfassung der Gesamtsumme aller abgerechneten Raten je Maßnahmenkategorie im Verwendungsnachweis, sofern die weiteren Zahlungsdaten mit der Anlage 5 zum Verwendungsnachweis nachgewiesen werden.
 - Die Anlage 4 zum Verwendungsnachweis ist zwingend beizufügen.
- Alternative: Wird bei Leasing eines förderfähigen Kraftfahrzeuges die förderfähige Ausstattung – losgelöst vom Leasingvertrag – vollumfänglich erworben/gekauft, erfolgt die Abrechnung im Verwendungsnachweis als Kauf (a); Erfassung des Kaufpreises (abzüglich USt., Rabatte, Skonti); im Einzelfall ist eine entsprechende Bestätigung durch den Leasinggeber zu erbringen

c) Sonstige Leistungen aus längerfristigen Verträgen

- Frist: grundsätzlich innerhalb des Bewilligungszeitraums für kurzfristige Durchführung (fünf Monate nach Zugang des Zuwendungsbescheides); wenn innerhalb dieses Zeitraumes mit dem Formblatt längerfristige Verträge jedoch ein Zuwendungsbetrag angezeigt wurde, gilt der Bewilligungszeitraum für langfristige Durchführung bis zum 31.12.2021 (Rechnungslegung und Zahlung der Dezemberrate bis 31.01.2022 zulässig)
- Abrechnung im Verwendungsnachweis: als Vertrag (b); Erfassung der Rate (abzüglich USt., Rabatte, Skonti)

17. Wie umfangreich sollte der Verwendungsnachweis sein?

Es liegt im Ermessen der Antragstellerin/des Antragstellers, wie viele Maßnahmen sie/er mit Verwendungsnachweis zur Abrechnung beantragt.

Im Sachbericht des Verwendungsnachweises sollten möglichst mehr durchgeführte Maßnahmen erfasst werden, als zunächst erforderlich erscheint. Damit verhindern Sie, dass bei Ablehnung einzelner Maßnahmen ggf. die mit Zuwendungsbescheid bewilligte Zuwendungssumme nur in gekürzter Höhe ausgezahlt wird. Der Restbetrag kann mit weiteren- fristgerecht eingereichten - Verwendungsnachweisen zur Auszahlung beantragt werden.

18. Ansprechpartner

Wir beraten gerne auch unter:

- Servicenummer Telefon: 0221/5776-2699
- per E-Mail: info.foerderprogramme@bag.bund.de
- im Internet: www.bag.bund.de